

von 3. Juli, welches mittelst eines kaiserlichen Decrets bestätigt wurde, enthält die Bestimmungen über die Organisation der Justiz in Preussen.

§ 1

§ 2

Der in §. 1. bezeichnete Präsident hat die Aufsicht über die Verwaltung der Justiz in Preussen zu führen, die ihm durch die Justizminister übertragen wird.

§ 3

§ 4

Das Reichsgericht hat die Aufsicht über die Verwaltung der Justiz in Preussen zu führen, die ihm durch die Justizminister übertragen wird.

§ 5

§ 6

Die Bestimmungen über die Verwaltung der Justiz in Preussen sind durch diese Verordnungen festgesetzt.

Druck von K. Rogner's Erben in Brünn.

Verordnung des Königs von Preussen über die Organisation der Justiz in Preussen

vom 3. Juli 1871

Die Organisation der Justiz in Preussen ist durch diese Verordnungen festgesetzt.

§ 1

§ 2

Erste Verordnungen des Königs von Preussen über die Organisation der Justiz in Preussen

Die Organisation der Justiz in Preussen ist durch diese Verordnungen festgesetzt.

§ 3

§ 4

Verordnung des Königs von Preussen über die Organisation der Justiz in Preussen

vom 3. Juli 1871

Die Organisation der Justiz in Preussen ist durch diese Verordnungen festgesetzt.

§ 5

§ 6